

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Tübingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein fördert alle Belange der Heimatpflege und dient als Dachverband der Zusammenarbeit von Vereinen, die sich der Heimatpflege widmen. Er tut dies durch Information, gegenseitige Unterstützung und Förderung. Gleichzeitig vertritt er die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Staat und Gemeinden. Er arbeitet mit Behörden und Institutionen zusammen, die auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind. Die Eigenständigkeit der Mitgliedervereine bleibt hiervon unberührt.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Mitwirkung im Landesausschuss Heimatpflege, insbesondere Mitwirkung an den Heimattagen Baden-Württemberg, Verleihung der Heimatmedaillen und des Landespreis für Heimatforschung
 - b) die Durchführung von Wettbewerben zur Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde
- 3) Der Verein erfüllt seinen Zweck vorwiegend im Regierungsbezirk Tübingen.

Geschäftsstelle:

Arbeitskreis Heimatpflege im
Regierungsbezirk Tübingen e.V.
Regierungspräsidium
Tübingen, Referat 23
Postfach 26 66 | 72016 Tübingen

Vorsitzender:

Karlheinz Geppert
Telefon 07472 165-351
karlheinz.gepert@rottenburg.de

Geschäftsführer:

Jürgen Haug
Telefon 07071 757-3254
juergen.haug@rpt.bwl.de

Konto:

IBAN: DE93 6415 0020 0022 1817 87
BIC: SOLADESITUB

www.heimatpflege-tuebingen.de



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur Verbände und Vereine werden, die sich der Heimatpflege widmen und deren Mitarbeit eine Förderung des Vereinszwecks bewirkt. Das Regierungspräsidium Tübingen ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (4) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (5) Im Verein wirken der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg beratend mit.



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Bestellung der Geschäftsführung
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens vier Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung einzuhalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Vertretung ist zulässig.



6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder des Vereins.
8. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Vereinsmitglieder oder den Vorstand übertragen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.
10. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn Dreiviertel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
11. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zur Beratung heranziehen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.



- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vertretung des Vereins im Landesausschuss Heimatpflege
 - c) die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.
- (7) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands haben aber einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Den Mitgliedern des Vorstands kann darüber hinaus auf Beschluss der Mitgliederversammlung für Ihre satzungsgemäße Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zu der dort genannten Höhe gewährt werden.



§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung einen Beirat bilden. Diesem können sachkundige Personen auf dem Gebiet der Heimatpflege angehören. Näheres kann der Vorstand durch eine Beiratsordnung regeln.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen bestellt. Ihr obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands, insbesondere
 - a) die Schriftführung
 - b) die Kassenführung
 - c) die Anweisung von Zahlungen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins hat ihren Sitz beim Regierungspräsidium Tübingen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Finanzführung des Arbeitskreises ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.



§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen auf das Land Baden-Württemberg - vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen. Das Land Baden-Württemberg hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, heimatpflegerische Zwecke im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen zu verwenden.

§ 12

Anpassungen

Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren und/oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit
— redaktionelle Anpassungen oder Änderungen der Satzung erfolgen müssen, ist der Vorstand hierzu berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Änderungen bzw. Anpassungen der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.